

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Southern Implants Vertriebs-GmbH:

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich:

- 1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Kunden die Unternehmer sind, d.h. für Kunden, die die Waren für ihre gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit bestellen oder beziehen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Verbraucher.**
- 2. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtig und zukünftig von uns abgegebenen Angebote und mit uns geschlossenen Verträgen. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten in unserem Verhältnis zum Kunden ausschließlich. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte, sowie für alle geschäftlichen Kontaktaufnahmen zum Kunden, wie zum Beispiel für die Aufnahme von Vertragsverhandlungen oder der Anbahnung eines Vertrages, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden oder wenn nicht nochmals ausdrücklich auf sie hingewiesen wird.**
- 3. Der Geltung allgemeiner Bestell- oder Einkaufsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen**
- 4. Früher getroffene Vereinbarungen und frühere Fassungen unserer Verkaufs-**

und Leistungsbedingungen werden durch diese Allgemeinen Verkaufs- und Leistungsbedingungen aufgehoben.

- 5. Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, gelten unsere Verkaufsbedingungen auch für künftige Geschäfte mit dem Besteller im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehungen.**

§ 2 Vertragsschluss und –inhalt

- 1. Ein Vertrag kommt erst mit der Erteilung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung der Bestellung eines Kunden oder durch Lieferung zustande. Für den Vertragsinhalt, insbesondere für den Leistungsumfang ist allein unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Von uns unterbreitete Angebote sind stets freibleibend.**
- 2. Vertragsänderungen und –ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.**
- 3. Gegenüber den Abbildungen, Beschreibungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben aus unseren Prospekten, Preislisten, Katalogen, Internetseiten und unserem Angebot behalten wir uns Änderungen vor, soweit der Vertragsgegenstand dadurch nicht wesentlich geändert oder seine Qualität verbessert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.**

§3 Lieferung, Gefahrenübergang, Versand und Liefervorbehalt

1. Soweit von uns nichts anderes angegeben oder im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, werden sämtliche Bestellungen sofort ab Lager ausgeliefert. Die Gefahr geht mit Übergabe an die Transportperson auf dem Kunden über.
2. Alle Lieferungen erfolgen ab Lager, der Transport erfolgt auf Gefahr des Kunden. Der angegebene Preis versteht sich zuzüglich Fracht, Transportversicherung und Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe. Die Wahl der Transportart bleibt uns überlassen. In der Regel werden Lieferungen innerhalb Deutschlands und in das angrenzende europäische Ausland per Kurierdienst durchgeführt.

Die Frachtkosten werden mit der Warenrechnung gegenüber dem Kunden erhoben.
3. Wir sind bei sämtlichen Lieferungen und Leistungen in zumutbarem Umfang zu Teilleistungen berechtigt. Wir sind weiterhin berechtigt, zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen Unterauftragnehmer einzusetzen.
4. Eine Transportversicherung für zu versendende Waren wird nur auf ausdrücklichen Wunsch hin abgeschlossen. Die Transportversicherung

wird dann im Namen und auf Rechnung des Kunden abgeschlossen.

5. Lieferzeitangaben erfolgen nach bestem Ermessen, sind aber generell unverbindlich. Der Beginn der Lieferfrist sowie die Einhaltung von Lieferterminen setzt voraus, dass der Kunde die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen frist- und ordnungsgemäß erbringt, er alle beizubringenden Unterlagen bereitstellt und etwaig vereinbarte Vorauszahlungen leistet. Von uns bestätigte Liefertermine beziehen sich stets auf den Tag der Versendung der Ware von dem jeweiligen Geschäftssitz oder der jeweiligen Niederlassung unseres Unternehmens oder sonstigen Lieferorts.
6. Im Falle höherer Gewalt oder anderer unverschuldeter und außergewöhnlicher Umstände geraten wir nicht in Verzug. Wir sind in diesem Fall auch dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn wir uns bereits im Verzug befinden. Wir geraten insbesondere nicht in Verzug bei Lieferverzögerungen, soweit diese durch nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch unsere Lieferanten verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
7. Verweigert der Kunde die Abnahme der bestellten Waren, so können wir dem Kunden schriftlich eine Nachfrist von bis zu acht Tagen setzen mit der Erklärung, dass wir nach Ablauf

dieser Frist die Vertragserfüllung ablehnen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist sind wir berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Kunde die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn offenkundig ist, dass er auch innerhalb der Nachfrist zur Zahlung des Kaufpreises bzw. zur Abnahme der Lieferung nicht im Stande ist.

8. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

9. Sollten wir aufgrund von Produktneuerungen ein altes Produkt nicht mehr liefern können, sind wir berechtigt, dem Besteller ein Alternativ-Produkt anzubieten. Nimmt der Besteller dieses Alternativ-Produkt an, ist die Preisdifferenz vom Besteller zu zahlen oder von uns zurückzuerstatten.

Nimmt der Besteller das Alternativ-Produkt nicht an, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ein etwa bezahlter Kaufpreis ist zurückzuerstatten. Weitergehende Rechte stehen dem Besteller nicht zu.

§ 4 Gefahrübergang

Die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe der Ware zum Versand auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich die Absendung aus Gründen, die in der Person des Kunden liegen, so geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

§5 Preise und Zahlung

1. Unsere Preise verstehen sich in EURO zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe sowie zuzüglich der Kosten für Verpackung, Versicherung und Transport. Maßgeblich ist der aus der gültigen Kundenpreisliste am Tag der Auftragsbestätigung ergebende Preis.

2. Bei Vereinbarung einer Leistungsfrist von über vier Monaten zwischen dem Zeitpunkt der Bestätigung der Bestellung und der Ausführung der Leistung sind wir berechtigt, zwischenzeitlich durch Preiserhöhungen für uns eingetretene Steigerungen der Kosten in entsprechendem Umfang an den Kunden weiterzugeben. Dasselbe gilt, wenn eine Leistungsfrist von unter vier Monaten vereinbart war, aber die Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, durch uns erst später als vier Monate nach der Bestätigung der Bestellung erbracht werden kann.

3. Zahlung durch Wechsel oder Akzente ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch dann nur zahlungshalber
4. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Bei Erteilung eines Bankeinzuges wird der Betrag innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum mit bis zu 3% Skonto eingezogen. Die Zahlung ist erst dann erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können (Zahlungseingang). Sofern der Kunde mit der Zahlung einer früheren Rechnung in Verzug gerät, ist der Rechnungsbetrag abweichend von den Sätzen 1 und 2 sofort (Rechnungsdatum) ohne Abzug fällig
5. Eine Aufrechnung ist für den Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertrag beruht. Eine Abtretung von Forderungen gegen uns durch den Kunden bedarf zu deren Wirksamkeit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, die wir nur aus wichtigem Grund verweigern werden.
6. Kommt der Kunde mit der Zahlung eines fälligen Betrages oder Teilbetrages länger als 14 Tage in Verzug, verstößt der Kunde gegen die sich aus einem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen oder wird die uns zustehende Gegenleistung auf Grund schlechter Vermögensverhältnisse des

Kunden gefährdet, so wird der gesamte Rest sämtlicher offenstehender Forderungen sofort zur Zahlung fällig.

7. Sind wir vertraglich zur Vorleistung verpflichtet, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die uns zustehende Gegenleistung auf Grund schlechter Vermögensverhältnisse des Kunden gefährdet ist oder sonstige Leistungshindernisse drohen wie z.B. durch Export- oder Importverbote, durch Kriegereignisse, Insolvenz von Zulieferern oder krankheitsbedingte Ausfälle notwendiger Mitarbeiter.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum aller gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher – auch zukünftigen – Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.
2. Der Käufer darf die Liefergegenstände im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsgangs weiter veräußern und verarbeiten sowie im Rahmen der Erbringung sonstiger vertraglicher Verpflichtungen gegenüber Dritten verwenden, jedoch weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.
3. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Käufer bereits jetzt alle Forderungen an uns ab, die ihn durch die Weiterveräußerung

entstehen. Auf Verlangen hat uns der Käufer seinen Abnehmer zu benennen und diesen über die erfolgte Abtretung in Kenntnis zu setzen. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretene Forderung für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen.

4. Nimmt der Kunde eine Verarbeitung der Vorbehaltsware vor, so erfolgt dies für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB. Wird von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren.
5. Der Käufer ist verpflichtet, Vorbehaltsware und in unserem Miteigentum stehende Ware mit kaufmännischer Sorgfalt auf seine Kosten für uns zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend zu versichern. Die Rechte aus den Versicherungen werden bereits mit Abschluss eines diesen Bedingungen unterliegenden Vertrages an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an.
6. Soweit der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigegeben.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug oder anderweitige Verletzung der Pflichten des Kunden aus dem Eigentumsvorbehalt – sind wir berechtigt, unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche, die Vorbehaltsware herauszuverlangen und nach schriftlicher Ankündigung mit angemessener Fristsetzung die Ware unter Anrechnung des Verwertungserlöses auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung der Ware trägt der Kunde. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist

7. Der Käufer ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Sicherungsrechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Der Käufer hat uns alle zur Wahrung unserer Rechte notwendigen Unterlagen zu übergeben und die uns durch die notwendige Intervention entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 7 Umtausch und Rückgabe von Ware

1. Vor einer Rücksendung von Produkten hat

der Kunde den Kundenservice von Southern Implants Vertriebs-GmbH zu kontaktieren, um darüber Meldung zu erstatten.

2. Nicht passende oder irrtümlich bestellte Produkte werden innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung zurückgenommen, soweit diese Produkte unbeschädigt sowie originalverpackt sind und die Portokosten für die Rücksendung vom Kunden getragen wurden. Die Kaufpreise der zurück geschickten Produkte werden dem Kundenkonto in Form einer Gutschrift gutgeschrieben.
3. Nicht passende oder irrtümlich bestellte Produkte können außerdem innerhalb von 180 Tagen ab der Lieferung umgetauscht werden, soweit der Umtausch innerhalb derselben Produktgruppe (z. B. Implantat gegen Implantat, Abutment gegen Abutment) erfolgt und die Produkte den gleichen Warenwert haben. Die Preise für die zurückgeschickten Produkte werden dem Kundenkonto gutgeschrieben und sollten bei Zahlung des Kunden in Abzug gebracht werden.
4. Ein Umtausch von Produkten ist ausgeschlossen: a) 180 Tage nach der Lieferung sowie b) betreffend Implantate und Komponenten, die speziell für den Kunden hergestellt wurden und auch betreffend Produkte, die beschädigt sind und/oder sich nicht mehr in ihrer originalen ungeöffneten Verpackung

befinden, sowie bei beschädigten und/oder unsterilen bzw. unsteril gewordenen Membranen. Ansprüche wegen Mangelhaftigkeit von Produkten bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Gewährleistung und Haftung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln unserer Lieferungen und Leistungen beträgt ein Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Nach Ablauf dieses Jahres dürfen wir insbesondere auch die Nacherfüllung verweigern, ohne dass dem Kunden hieraus Ansprüche gegen uns auf Minderung, Rücktritt oder Schadenersatz entstehen. Diese Verjährungsfristverkürzung gilt nicht
 - für andere Schadensersatzansprüche als solche wegen verweigerter Nacherfüllung und
 - sie gilt generell nicht
 - für Ansprüche bei arglistigem Verschweigen des Mangels sowie
 - für Ansprüche aus der Lieferung von Waren, bei denen es sich um ein Bauwerk oder eine Sache handelt, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff).
2. Ansprüche des Kunden auf Nacherfüllung wegen Mängeln der von uns zu erbringenden Leistung oder Lieferung bestehen nach den folgenden Bestimmungen:

2.1. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Das Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

2.2. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

2.3. Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde uns die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

2.4. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt.

2.4.1. Für die Nacherfüllung gilt zusätzlich Folgendes:

Hat der Kunde die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem

Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, sind wir im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Kunden die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen. § 442 Abs. 1 BGB ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Kenntnis des Kunden an die Stelle des Vertragsschlusses der Einbau oder das Anbringen der mangelhaften Sache durch den Kunden tritt.

2.4.2. Die Aufwendungen zur Nachbesserung oder Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, trägt der Kunde.

2.4.3. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die fehlende Mangelhaftigkeit für den Käufer nicht erkennbar war.

3. Der Kunde kann Schadensersatz nur verlangen:

3.1. Für Schäden, die auf

- einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder

- auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen
- von Pflichten beruhen, die nicht vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) und nicht Haupt- oder Nebenpflichten im Zusammenhang mit Mängeln unsere Lieferungen oder Leistungen sind.

3.2. Für Schäden, die auf der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) unsererseits, eines unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) im Sinne der vorstehenden Unterabschnitte 3.1 und 3.2 sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut.

3.3. Weiter haften wir für Schäden aufgrund der fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten im Zusammenhang mit Mängeln unserer Lieferung oder Leistung (Nacherfüllungs- oder Nebenpflichten) und

3.4. für Schäden, die in den Schutzbereich einer von uns ausdrücklich erteilten Garantie (Zusicherung) oder einer

Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie fallen.

3. Im Falle der einfach-fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der Höhe nach auf den typischerweise zu erwartenden, bei Vertragsschluss bei Anwendung ordnungsgemäßer Sorgfalt für uns vorhersehbaren Schaden beschränkt.

4. Schadenersatzansprüche des Kunden im Falle der einfach-fahrlässigen Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht verjähren in einem Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit.

5. Schadenersatzansprüche gegen uns aus gesetzlich zwingender Haftung, beispielsweise nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt und bestehen in gesetzlichem Umfang binnen der gesetzlichen Fristen.

6. Rechte des Kunden nach den Paragraphen 445a, 445b und 478 BGB für den Fall, dass der Kunde oder dessen weitere Abnehmer in einer Lieferkette in Anspruch genommen werden, bleiben nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen im Übrigen unberührt:

7. Der Kunde trägt die Beweislast dafür, dass die Aufwendungen für die Nacherfüllung

erforderlich waren und er nicht gegenüber seinem Käufer nach § 439 Abs. 4 BGB die Nacherfüllung hätte verweigern oder auf billigere Weise nacherfüllen können.

8. Der Anspruch aus § 445a Abs. 1 BGB verjährt gem. § 445b Abs. 1 BGB in zwei Jahren ab Ablieferung durch uns an den Kunden. Diese Frist gilt auch dann, wenn nach § 438 BGB eine längere Frist gelten würde.

9. Die Verjährung der in den §§ 437 und 445a Abs. 1 BGB bestimmten Ansprüche des Kunden gegen uns wegen des Mangels einer verkauften neu hergestellten Sache tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Kunde die Ansprüche seines Käufers erfüllt hat, sofern im Verhältnis des Kunden zu dessen Käufer die Ansprüche noch nicht verjährt waren. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem wir die Sache dem Kunden abgeliefert haben.

10. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches gilt zusätzlich Folgendes:

11. Die Mängelansprüche des Kunden, insbesondere die Ansprüche auf Nacherfüllung, Rückgriff, Rücktritt vom Vertrag, Minderung und Schadensersatz, setzen voraus, dass der Kunde seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der

Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich oder mittels Textform als Email an folgende Adresse: info@southernimplants.de Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von vierzehn Tagen nach Entdeckung des Mangels erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von vierzehn Tagen ab Lieferung schriftlich oder mittels Textform als E-Mail an folgende Adresse: info@southernimplants.de anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben.

12. Kaufmann ist jeder Unternehmer, der im Handelsregister eingetragen ist oder der ein Handelsgewerbe betreibt und einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb benötigt.

13. Wir haften nicht für Schäden, die infolge unsachgemäßer Verarbeitung unserer Produkte oder nach Verbindung unserer Produkte mit Komponenten Dritter entsteht.

§ 9 Besondere Hinweise für Implantatkunden

1. Die Indikation für den Einsatz unserer Implantatsysteme wird vom behandelnden Arzt

festgelegt. Dies gilt unabhängig von den Angaben in den Gebrauchsanweisungen. Die Kenntnis der einschlägigen Literatur wird dabei vorausgesetzt. Chirurgische Kenntnisse und Erfahrungen in der Beurteilung des normalen und pathologischen Heilungsverlaufs u.a. sind bei der Implantation Voraussetzung, Implantate werden nur an Zahnärzte, Oral- und Kieferchirurgen abgegeben. Eine Prüfung des berechtigten Käuferkreises durch uns bei Bestellung von Produkten erfolgt nicht. Abutments und Zubehör sind frei erhältlich.

2. Die Southern Implants Vertriebs GmbH kann nur für die von uns ausdrücklich freigegebenen Kombinationen von verschiedenen Systemkomponenten die Konformität mit der EU-Richtlinien erklären. Für jede Kombination mit anderen als den von uns freigegebenen Systemkomponenten ist der Anwender bzw. derjenige, der die Kombination zusammenstellt, alleine und ausschließlich verantwortlich. Gegebenenfalls muss derjenige, die die Kombination zusammenstellt, ein eigenes Konformitätsbewertungsverfahren durchführen.

§ 10 Anwendbares Recht – Erfüllungsort - Gerichtsstand

1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Erfüllungsort ist Reutlingen.

3. Gegenüber Kaufleuten, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sowie gegenüber Kunden, die ihren allgemeinen Gerichtsstand nicht in einem Vertragsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes haben, ist Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausschließlich Reutlingen.. Der Besteller kann daneben nach unserer Wahl auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagt werden.

§11 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen davon unberührt.

Stand: November 2018

Southern Implants Vertriebs-GmbH
Arbachtalstr. 6
72800 Eningen